



Stadt Rosenheim

Stand: 01.01.2024

Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung
IV/55

RICHTLINIE

der Stadt Rosenheim für die Kindertagespflege

nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und
dem Bayerischen Kinderbildungs- und
Betreuungsgesetz (BayKiBiG)



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	- 2 -
2. Förderung und Begleitung durch die Stadt Rosenheim	- 2 -
3. Kindertagespflege	- 2 -
4. Formen der Kindertagespflege	- 3 -
4.1 im Haushalt der Kindertagespflegeperson	- 3 -
4.2 in anderen geeigneten Räumlichkeiten	- 3 -
4.3 Ergänzende Kindertagespflege	- 3 -
4.4 Großtagespflege (GTP)	- 3 -
4.5 Inklusive Kindertagespflege	- 4 -
5. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege	- 5 -
5.1 Kinder unter einem Jahr	- 5 -
5.2 Kinder ab einem Jahr	- 5 -
5.3 Kinder ab drei Jahren	- 5 -
6. Eignung, Qualifizierung und Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen	- 6 -
7. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)	- 7 -
8. Ersatzbetreuung	- 7 -
9. Laufende Geldleistung nach SGB VIII und dem BayKiBiG	- 8 -
9.1 Förderleistung	- 8 -
9.2 Sachaufwand	- 9 -
9.3 Auszahlung einer Rahmenpauschale	- 9 -
9.4 Qualifizierungszuschlag	- 9 -
9.5 Randzeiten	- 10 -
9.6 Eingewöhnung	- 10 -
9.7 Betreuungsfreie Tage	- 10 -
9.8 Beiträge zu Sozialversicherungen	- 11 -
10. Erstattung von Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungskosten der Tagespflegepersonen	- 12 -
10.1 Qualifizierung Kindertagespflege	- 12 -
10.2 Erste-Hilfe-Kurs	- 12 -
10.3 Fortbildungen	- 12 -
11. Kostenbeteiligung bei besondere Anschaffungen	- 13 -
12. Haftung	- 13 -
13. Buchung und Beendigung der Kindertagespflege	- 13 -
14. Kostenbeitrag	- 14 -
15. Mitwirkungs- und Auskunftspflicht	- 14 -
16. Anzeigepflichtige Krankheiten	- 15 -
17. Inkrafttreten	- 15 -
18. Quellen	- 15 -

1. Geltungsbereich

Die Förderung in Kindertagespflege ist eine Leistung der Stadt Rosenheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Richtlinie gilt für das Förderangebot Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII.

Die vorliegende Richtlinie gilt für Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, die Kinder aus der Stadt Rosenheim im Rahmen der Kindertagespflege betreuen. Sie regelt die fachlichen Anforderungen an Kindertagespflege und die durch Kindertagespflege zu erbringende Leistungen. Gleichzeitig werden die Aufgaben und Leistungen der Stadt Rosenheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt.

Die Kindertagespflege in der Stadt Rosenheim ist ein Angebot für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, vorwiegend für Kinder unter drei Jahren, und dient als familiennahe Betreuungsform der Erziehung, Bildung und Betreuung. Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein der Betreuung in Kindertagesstätten gleichgestelltes rechtsanspruchserfüllendes Angebot.

2. Förderung und Begleitung durch die Stadt Rosenheim

Die grundlegenden Aufgaben der Stadt Rosenheim, vertreten durch das Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, sind die Unterstützung bei der Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, Beratung bei digitalen Anmeldungen, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung durch Fortbildungsangebote und Netzwerkarbeit der Kindertagespflegepersonen.

Die finanzielle Förderung in der Kindertagespflege durch die Stadt Rosenheim erfolgt mittels der Gewährung einer sogenannten laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Die Stadt Rosenheim erhebt von den Erziehungsberechtigten einen Kostenbeitrag gemäß der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege.

3. Kindertagespflege

Die Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 14 Jahren, im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Kindertagespflege umfasst grundsätzlich eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens zehn Betreuungsstunden. Kindertagespflege unterstützt die Erziehung und Bildung der Kinder, um deren Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie eröffnet insbesondere den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

4. Formen der Kindertagespflege

Als Regelform der über den örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelten Tagespflege in Bayern gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen.

4.1 im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die „klassische“ Kindertagespflege findet im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt, die ihre eigenen Räumlichkeiten bzw. einen Teil der Räumlichkeit für die Tätigkeiten zur Verfügung stellt. Diese Art der Kindertagespflege ist familiär geprägt. Die Tagespflegekinder werden in die Familie, den Tagesablauf und Betreuungsalltag der Kindertagespflegeperson einbezogen, ggf. sind auch eigene Kinder der Kindertagespflegeperson – für einen Teil des Tages oder ständig – anwesend.

4.2 in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die Kindertagespflege kann in Räumlichkeiten angeboten werden, die ausschließlich für die Kindertagespflege zur Verfügung stehen oder angemietet sind.

4.3 Kindertagespflege im Haushalt der Sorgeberechtigten

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege kann im Haushalt des bzw. der Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgen. Diese Kindertagespflegepersonen werden meist als „Kinderfrauen“ bezeichnet.

Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist erforderlich, wenn öffentliche Leistungen nach § 23 SGB VIII beansprucht werden. Es gelten die gleichen Eignungskriterien wie in der Kindertagespflege außerhalb des Haushalts der Familie. Die „räumliche Eignung“ wird nur bedingt geprüft. Wird die Kindertagespflege im Haushalt des bzw. der Erziehungsberechtigten ausschließlich privat finanziert, liegt die Einschätzung der Eignung der betreuenden Kindertagespflegeperson allein im Ermessen des bzw. der Erziehungsberechtigten.

4.4 Ergänzende Kindertagespflege

Die Inanspruchnahme der ergänzenden Kindertagespflege ist möglich, wenn das zu betreuende Kind direkt im Anschluss an eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder nach der Schule bzw. Hort Betreuungsbedarf hat. Bei ergänzender Betreuung werden auch bei einer Betreuungszeit unter zehn Stunden (jedoch täglich mehr als eine Stunde bzw. wöchentlich mehr als fünf Stunden) und bei einem Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung, die Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sowie die zusätzlichen Leistungen nach Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG (Qualifizierungszuschlag) gewährt.

4.5 Großtagespflege (GTP)

Die Großtagespflege ermöglicht Kindertagespflegepersonen, im kollegialen Austausch und in enger Zusammenarbeit Kinder zu betreuen. Dabei ist nach Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG ein Zusammenschluss von maximal drei Kindertagespflegepersonen, die gemeinsam bis zu zehn gleichzeitig anwesende Tagespflegekinder betreuen und max. sechzehn Betreuungsverhältnisse abschließen, möglich. Auch in der GTP ist die Kindertagespflege eine persönlich zu erbringende Leistung und damit eine klare Zuordnung von Tagespflegekind und Kindertagespflegeperson notwendig. Werden mehr als acht Kinder in der GTP betreut, muss gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i. S. d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein.

Mietzuschuss für Großtagespflege

Aufgrund der Besonderheit der Nutzung anderer geeigneter Räumlichkeiten in der Großtagespflege wird zusätzlich ein Mietkostenzuschuss gewährt. Die Gewährung des Zuschusses ist maximal bis zur im Mietvertrag vereinbarten Miete möglich.

Der Zuschuss berechnet sich aus einer Raumanforderung von 8,5 qm² pro Kind. Die Kosten setzen sich zusammen aus 9 € pro qm² Mietkostenzuschuss und 3 € pro qm² für Mietnebenkosten. Der Zuschuss wird auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; er ist bei höherer, bzw. geringerer durchschnittlicher Betreuungszeit entsprechend nach oben, bzw. unten zu korrigieren.

Zuschuss für Erstausrüstung in Großtagespflege

Einmalig kann bei Eröffnung einer neuen Großtagespflegestelle ein Ausstattungszuschuss bis zu 6.000 € nach Antrag und Vorlage des Verwendungsnachweises gewährt werden.

4.6 Inklusive Kindertagespflege

Im Rahmen der inklusiven Kindertagespflege können Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege betreut werden. An die Kindertagespflegepersonen, die inklusive Kindertagespflege anbieten möchten, werden besondere Anforderungen gestellt, um den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder mit (drohender) Behinderung gerecht zu werden. Sie müssen eine sozialpädagogische oder pflegerische Ausbildung oder eine entsprechende Qualifikation nachweisen. Vor Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf ist eine Beratung durch die pädagogische Fachberatung im Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung erforderlich.

Das Kind mit (drohender) Behinderung belegt i.d.R. drei Plätze in der Kindertagespflege und muss in jedem Fall zusammen mit mindestens einem anderen gleichzeitig anwesenden Regelkind betreut werden.

Die Feststellung des Eingliederungshilfeanspruchs erfolgt durch den zuständig überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirk) und ist von den sorgeberechtigten Personen zu beantragen. Der Antrag zur Feststellung des Eingliederungshilfeanspruches muss vor Betreuungsbeginn beim zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirk) gestellt werden, entsprechende Atteste oder Gutachten sind beizulegen. Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Bezirk. Der Bescheid des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Bezirk) muss vor Betreuungsbeginn dem Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung vorliegen.

Zuschuss in inklusiver Kindertagespflege

Werden in der Kindertagespflege Kinder mit (drohender) Behinderung betreut,

- wird ein Zuschuss für z.B. Supervision für maximal drei Einheiten im Jahr oder 300 € gewährt,
- kann bei Bedarf, nach vorheriger Absprache mit der pädagogischen Fachberatung, ein Zuschuss für nötige Materialien oder Ausstattungsgegenstände (z.B. Sinnesmaterial, Hängematte) gezahlt werden,
- kann, nach vorheriger Absprache mit der pädagogischen Fachberatung, ein Zuschuss zur Fort- und Weiterbildung im Rahmen der Qualifikation zur inklusiven Kindertagespflegeperson gezahlt werden.

5. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

5.1 Kinder unter einem Jahr

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 Abs. 1 SGB VIII in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind. Hierzu zählt auch der Besuch einer Schule oder beruflichen Bildungsmaßnahme, nach vorheriger Rücksprache mit der Kindertagespflegeperson und dem Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung.

Der Qualifizierungszuschlag (für alle betreuten Kinder unabhängig vom Alter auch der übrigen Kinder) wird für Tagespflegepersonen, die Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr betreuen, nur bei pädagogischem Personal nach § 16 AVBayKiBiG oder bei Tagespflegepersonen geleistet, die an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten teilgenommen haben (§§ 18, 27 AVBayKiBiG). Das Qualifizierungserfordernis gemäß § 18 Satz 5 gilt ab dem 1. September 2024.

5.2 Kinder ab einem Jahr

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat nach § 24 Abs. 2 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege.

Bayerisches Krippengeld

Vom bayerischen Krippengeld profitieren Eltern mit Kindern in geförderter Kindertagespflege ab dem zweiten Lebensjahr bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Auszahlung erfolgt einkommensabhängig auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) direkt an die Antragsteller.

5.3 Kinder ab drei Jahren

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend, nach Absprache mit der pädagogischen Fachberatung im Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Staatliche Beitragszuschüsse für Kinder ab drei Jahren werden nach aktueller Rechtslage ausschließlich in Kindertageseinrichtungen, nicht in Kindertagespflege gezahlt.

6. Eignung, Qualifizierung und Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

Die Eignung von Tagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind.

Eine Kindertagespflegeperson muss

- (a) sich durch ihre Persönlichkeit und Sachkompetenz auszeichnen.
- (b) Kooperationsbereitschaft mit dem zuständigen Amt, den Sorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen zeigen.
- (c) über ausreichend Deutschkenntnisse (B2), gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten verfügen.
- (d) die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen (min. 15 Zeitstunden pro Jahr) nachweisen.
- (e) über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- (f) über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Die Eignung einer Person, die Kinder in Kindertagespflege betreuen möchte, wird anhand eines schriftlichen Antrages, einem persönlichen Eignungsgespräch und einem Hausbesuch in den Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfinden soll, durch die pädagogische Fachberatung/Fachaufsicht festgestellt.

Erforderliche Unterlagen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis:

- Antrag mit Lichtbild auf eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
- Tabellarischer Lebenslauf
- Qualifizierungs-/Ausbildungsnachweise (min. 160 Unterrichtseinheiten)
- Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde von allen im Haushalt lebenden Erwachsenen
- Nachweis für einen Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Nachweis einer Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- Ärztliche Bescheinigung
- Nachweis über den Masernschutz
- Konzept über die eigene Kindertagespflege
- Vereinbarung nach § 8a zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zwischen Kindertagespflegeperson und Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Rosenheim

Die Gewährung des Tagespflegegeldes ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden.

Als für die Tagespflege qualifiziert sind Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.

Bei Feststellung der Geeignetheit wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Sechs Monate vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson ein erneuter Antrag mit Anlagen zu stellen. Die Stadt Rosenheim ist verpflichtet, die Geeignetheit erneut zu prüfen und dabei die fachliche Entwicklung der Kindertagespflegeperson einzubeziehen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist beim Vorliegen schwerwiegender Gründe durch die Stadt Rosenheim zu entziehen.

7. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege stellt eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die auf den Kinderschutz bezogenen Regelungen des SGB VIII gelten daher gleichermaßen für die Kindertagespflege.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien schließt mit der Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ab. § 8a konkretisiert den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe des Jugendamts, betont die eigene Verantwortung der Kindertagespflegeperson und beschreibt deren Beteiligung. Es gilt dabei gewichtige Anhaltspunkte eines konkreten Gefährdungsrisikos für Kinder und Jugendliche zu erkennen und die notwendigen weiteren Schritte einzuleiten (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).

Werden einer Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes bekannt, so nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor. Hierbei zieht sie eine insoweit erfahrene Fachkraft der Erziehungs- Jugend- und Familienberatungsstelle hinzu.

Personen in Ausbildung zur Kindertagespflegeperson werden im Rahmen der tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung zu Fragen des Kinderschutzes geschult. Die Teilnahme an einer Qualifizierung zum Thema Kinderschutz ist alle zwei Jahre verpflichtend nachzuweisen. Durch die Stadt Rosenheim werden regelmäßig Fortbildungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen angeboten.

8. Ersatzbetreuung

Da die Kindertagespflege höchst persönlich zu erbringen ist, ergibt sich beim Ausfall von Kindertagespflegepersonen (z.B. aufgrund von Krankheit) der Bedarf für eine Ersatzbetreuung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss nach Art. 20 Satz 2 BayKiBiG iVm. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII bei Ausfall rechtzeitig eine alternative Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Die Ersatzbetreuung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) in der Kindertagespflege der Stadt Rosenheim wird über ein sogenanntes Stützpunktmodell in Kombination mit der mobilen Ersatzbetreuung für Großtagespflege angeboten und ist durch die Konzeption der Ersatzbetreuung und eine gesonderte Vereinbarung im Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten geregelt.

9. Laufende Geldleistung nach SGB VIII und dem BayKiBiG

Der vom Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung vermittelten Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

9.1 Förderleistung

Die Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII wird auf einen Betrag von 548 € festgesetzt. Für die Festsetzung der Höhe der Förderungsleistung liegen die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages vom 20.03.2019 zugrunde.

Mit der Förderleistung wird die Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes in der Kindertagespflege, die Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis, die Kooperation mit dem Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung und anderen Kindertagespflegepersonen, sowie die Einhaltung der hygienischen Verhältnisse vergütet.

Die Höhe der Förderungsleistung geht von einer Förderung im Umfang von 40 Wochenstunden aus und wird an die tatsächlichen Betreuungsstunden angepasst.

In der inklusiven Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson die dreifache Förderungsleistung für das Kind mit erhöhtem Förderbedarf sowie den dreifachen Qualifizierungszuschlag als Ausgleich, da sie in der Regel aufgrund des höheren erzieherischen und pflegerischen Aufwandes für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung nur max. drei gleichzeitig anwesende Kinder betreut.

Die laufende Geldleistung wird jeweils zu Beginn des Monats im Voraus auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen. Die Auszahlung endet grundsätzlich zu dem in der Betreuungsvereinbarung, Kündigung bzw. dem Aufhebungsvertrag angegebenen Zeitpunkt.

Voraussetzung für die Auszahlung der Geldleistung ist, dass der Betreuungsvertrag der Stadt Rosenheim, Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, im Monat des Beginns der Betreuung vorliegt. Andernfalls beginnt der Anspruch auf die laufende Geldleistung im Monat des Eingangs des Betreuungsvertrages im Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung der Stadt Rosenheim. Beginnt das Tagespflegeverhältnis vor dem 15. eines Monats besteht in diesem Monat der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung in voller Höhe. Beginnt das Tagespflegeverhältnis ab dem 15. eines Monats besteht der Anspruch auf Zahlung der hälftigen Geldleistung. Wird das Tagespflegeverhältnis vor dem 15. eines Monats beendet, besteht der Anspruch auf die hälftige Geldleistung. Wird das Tagespflegeverhältnis ab dem 15. eines Monats beendet, so besteht Anspruch auf die komplette Geldleistung.

Kindertagespflegepersonen außerhalb der Stadt Rosenheim, die Kinder aus der Stadt Rosenheim betreuen, erhalten eine laufende Geldleistung in Höhe der von der Stadt Rosenheim festgesetzten laufenden Geldleistung. Es erfolgt keine Orientierung an der Höhe der laufenden Geldleistung in der Heimatkommune der Kindertagespflegeperson.

9.2 Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird pro Kind eine monatliche Pauschale in Höhe von 325 € bei einer Buchungszeit von 40 Stunden pro Woche gewährt.

Zum Sachaufwand gehören z.B. Kosten für Verpflegung, kindgerechte Raumausstattung, Spielmaterial, Kosten für Freizeitaktivitäten und Verbrauchskosten wie z.B. Wasser, Strom, Heizung, erhöhte Müllgebühren, Reinigungs- und Pflegematerial sowie Hygienebedarf.

9.3 Auszahlung einer Rahmenpauschale

Als Anerkennung der Leistungen der Kindertagespflegepersonen für mittelbare Tätigkeiten, die mit der Betreuung des Kindes einhergehen (z.B. Vorbereitungsarbeiten, Elterngespräche, Vertragsgespräche, etc.) gewährt die Stadt Rosenheim den Kindertagespflegepersonen eine monatliche Pauschale pro Kind in Höhe von 15,00 €.

Eine anteilige Kürzung der Pauschale erfolgt nicht. Diese wird für dieselbe Kindertagespflegeperson pro Kind jedoch maximal einmal pro Monat gewährt.

9.4 Qualifizierungszuschlag

Die Tagespflegeperson erhält zusätzliche Leistungen in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags nach Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG. Der Qualifizierungszuschlag beträgt mindestens 10 % der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Der Qualifizierungszuschlag wird wie folgt gestaffelt:

- 10% bei einer Qualifizierung der Tagespflegeperson von mindestens 100 bis unter 160 Stunden
- 30% bei einer Qualifizierung der Tagespflegeperson mit 160 Stunden sowie Ausbildung zur Kinderpfleger/-in, Kinderkrankenschwester
- 35% bei einer pädagogischen Ausbildung, z.B. Erzieher/-in oder einer Qualifizierung mit 160 Stunden und langjähriger Tätigkeit als Tagespflegeperson über 10 Jahre
- 40% bei einer pädagogischen Ausbildung, z.B. Erzieher/-in und langjähriger Tätigkeit als Tagespflegeperson über 5 Jahre

Die Erhöhung des Qualifizierungszuschlags nach langjähriger Tätigkeit erfolgt auf formlosen Antrag beim Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, entsprechende Nachweise werden eingereicht.

Die Gewährung eines Qualifizierungszuschlags ist an Verwandte des betreuten Kindes bis zum dritten Grad nach Art. 20 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG nicht möglich.

Beispielrechnung:

Die Geldleistung an die Tagespflegeperson setzt sich bei einer wöchentlichen Betreuung von 40 Stunden und einem Qualifizierungszuschlag von 30% pro Kind wie folgt zusammen:

Förderungsleistung	548,00 €
Qualifizierungszuschlag bei z.B. 160 UE Ausbildung (30 %)	164,40 €
Rahmenpauschale	15,00 €
Sachaufwand	325,00 €
<hr/>	
Tagespflegegeld mit 30 % Qualifizierungszuschlag	1052,40 €

9.5 Randzeiten

Für die Betreuung in Randzeiten (Differenzierung nach dem persönlichen Betreuungsbedarf der Kinder) von 5:00 – 7:30 Uhr und von 17:00 – 20:00 Uhr wird ein Randzeitenzuschlag von zusätzlich 50 % für die entsprechenden Stundenanteile der Förderungsleistung gewährt.

9.6 Eingewöhnung

Die Geldleistung wird aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt. Maßgebend sind in dieser Zeit, die in der Buchungsvereinbarung angegebenen Zeiten und nicht die tatsächlichen, niedrigeren Betreuungszeiten. Die Eingewöhnung soll maximal zwei Monate dauern. Es wird dabei die tatsächliche Anwesenheit des Kindes berücksichtigt, Ausfallzeiten (z.B. Krankheit oder Urlaub) zählen nicht zur Eingewöhnungszeit. Wenn die Eingewöhnungszeit aus gegebenem Anlass einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, erfolgt spätestens nach sechs Wochen Rücksprache der Kindertagespflegeperson mit der pädagogischen Fachberatung. Danach muss das Kind in vollem Umfang an den in der Buchungsvereinbarung festgelegten Zeiten betreut werden. Andernfalls sind die Betreuungszeiten per Buchungsänderung entsprechend anzupassen.

9.7 Betreuungsfreie Tage

Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung und die kindbezogene Förderung weiter gewährt.

Die Stadt Rosenheim übernimmt für die Kindertagespflegeperson pro Jahr bis zu 30 betreuungsfreie Tage und 3 Tage Fortbildung. Kindertagespflegepersonen haben das Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung im Januar des jeweiligen Jahres über geplante betreuungsfreie Tage zu informieren. Bei einer Arbeitszeit von weniger als fünf Tagen pro Woche und/oder weniger als zwölf Monaten im Jahr sind die betreuungsfreien Tage anteilig in Absprache mit dem Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung zu berechnen. Bei mehr als den möglichen betreuungsfreien Tagen wird das Tagespflegegeld anteilig gekürzt.

Gültig bis 31.12.2024:

Bei Ausfall der Tagespflegeperson durch Krankheit wird das Tagespflegegeld für den Zeitraum von bis zu vier Wochen (28 Kalendertage) weiterhin gewährt.

Gültig ab 01.01.2025:

Bis spätestens Ende Januar, sind die betreuungsfreien Tage des vorherigen Kalenderjahres schriftlich darzulegen und zu bestätigen. Ergibt sich bei dieser Überprüfung eine Überschreitung der betreuungsfreien Tage, wird die laufende

Geldleistung für diese Tage zurückgefordert. Es werden die genauen Tage der Überschreitung, sowie die zu diesem Zeitpunkt gebuchten Kinder berücksichtigt. Eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen betreuungsfreien Tagen ins nächste Kalenderjahr erfolgt nicht, ebenso können diese nicht ausbezahlt werden.

Wird die Kindertagespflege von staatlicher oder behördlicher Seite aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Pandemie, Terroranschläge) oder aus anderen Gründen geschlossen und entfällt die staatliche Förderung, so besteht kein Anspruch auf die Gewährung der laufenden Geldleistung. Wird die staatliche Förderung auch nach Schließung aufgrund o. g. Gründen weitergewährt, so wird auch die laufende Geldleistung weiter gewährt. Ist aufgrund einer übergeordneten, rechtlichen oder behördlichen Anordnung die Betretung der Kindertagespflege oder die direkte Tätigkeit untersagt, so hat die Kindertagespflegeperson keinen Anspruch auf die Gewährung der laufenden Geldleistung.

9.8 Beiträge zu Sozialversicherungen

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine gesetzliche Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal pro Jahr gewährt. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich nach Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Stadt Rosenheim leistet die Beiträge an die Tagespflegepersonen, die in der Stadt Rosenheim leben. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe anzeigen.

Häufig erstattet werden weiterhin nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Zusätzliche Aufwendungen für den Einschluss von Krankentagegeld werden ebenso häufig erstattet. Entsprechende Belege sind innerhalb von zwei Jahren im Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung einzureichen. Als Alterssicherung anerkannt werden die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe anzeigen. Änderungen der Versicherungsbeiträge müssen bei der Stadt Rosenheim unaufgefordert und unverzüglich mittels Beitragsbescheid eingereicht werden.

10. Erstattung von Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungskosten der Tagespflegepersonen

10.1 Qualifizierung Kindertagespflege

Die Stadt Rosenheim, vertreten durch das Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, bietet in Kooperation mit dem Landkreis Rosenheim sowie einem geeigneten Bildungsträger bei Bedarf einen Qualifizierungskurs für die Kindertagespflege an. Weiterhin werden in der bestehenden Kooperation pädagogische und fachspezifische Fortbildungen von fachlich qualifizierten Referentinnen und Referenten für die Kindertagespflegepersonen angeboten.

Erstattet werden Aufwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen, die den Anforderungen und dem Umfang des Art. 20 BayKiBiG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, bis zu einer Höhe von maximal 500,00 €. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Die Hälfte der förderfähigen Kosten, d.h. maximal 250,00 €, können nach Feststellung der Eignung und Vorlage aller nötigen Formulare bei Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung der Ausbildungskosten ist spätestens sechs Monate nach Beendigung der Ausbildung formlos beim Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung Rosenheim einzureichen. Er muss Nachweise über die entstehenden Kosten, sowie über die Anzahl der Unterrichtseinheiten und Dauer der Ausbildungsmaßnahmen enthalten. Zusätzlich kann die andere Hälfte der förderfähigen Kosten, d.h. maximal 250,00 €, erstattet werden, wenn die Tagespflegeperson für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach Antragstellung, in einem bedarfsgerechten zeitlichen Umfang von wenigstens zehn Wochenstunden zur Betreuung von Kindern aus der Stadt Rosenheim zur Verfügung steht.

10.2 Erste-Hilfe-Kurs

Es werden Kosten für einen Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit mindestens neun Unterrichtseinheiten in einem Rahmen von maximal 30,00 € nach Vorlage einer Teilnahmebescheinigung erstattet. Es werden auch die Kosten für die Auffrischung eines Kurses übernommen.

10.3 Fortbildungen

Die Teilnahme an einer ganztägigen Fortbildungsveranstaltung für Tagespflegepersonen wird nach Vorlage einer Teilnahmebescheinigung und –gebühr mit je 30,00 € pro Tag bezuschusst, höchstens 60,00 € jährlich. Voraussetzung der Bezuschussung ist, dass es sich um ein relevantes Thema der Kindertagespflege handelt.

11. Kostenbeteiligung bei besondere Anschaffungen

Das Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung entscheidet grundsätzlich über die Höhe, bis maximal zur Hälfte, der Anschaffungskosten bei besonderen Anschaffungen (z.B. Krippenwagen, Nestschaukel, Sinnesmaterialien) auf Antrag.

12. Haftung

Kinder in Kindertagespflege sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die Versicherung deckt die Zeit während des Aufenthalts bei der Kindertagespflegeperson sowie auf dem direkten Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson ab. Die sorgeberechtigte Person hat Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Das Kind muss persönlich oder von einer benannten Vertretung rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an die sorgeberechtigte Person. Weitere Regelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Die Stadt Rosenheim haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nutzung der Kindertagespflege ergeben. Insbesondere haftet die Stadt Rosenheim nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Die Stadt Rosenheim haftet auch nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Sorgeberechtigten der betreuten Kinder eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Spielsachen, Kinderwagen).

13. Buchung und Beendigung der Kindertagespflege

Grundlage für die Förderung einer Betreuung in Kindertagespflege ist der Betreuungsvertrag, der zwischen Kindertagespflegeperson und der sorgeberechtigten Person bzw. den sorgeberechtigten Personen geschlossen wird.

Der Betreuungsbeginn soll grundsätzlich am Monatsersten sein. Der Kostenbeitrag ist unabhängig vom Betreuungsbeginn für einen kompletten Monat fällig.

Maßgebend für die Zahlung der laufenden Geldleistung ist das Formular „Buchungsbeleg“, das im Betreuungsvertrag vor Betreuungsbeginn einzureichen ist. Änderungen und Abweichungen der Buchungszeiten sind verpflichtend im Voraus anzuzeigen.

Die Beendigung der Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Das Betreuungsverhältnis kann jederzeit beendet werden, sofern von beiden Vertragsparteien ein Aufhebungsvertrag unterzeichnet wird. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer Verletzung der allgemeinen Betreuungsgrundsätze vor. Kündigungen und Aufhebungsverträge sollen zum Monatsende erfolgen.

14. Kostenbeitrag

Grundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen ist § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII. Eine „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege“ wurde von der Stadt Rosenheim erlassen und ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Bei der Erhebung des Kostenbeitrages der bzw. des Erziehungsberechtigten gibt es keine Differenzierung zwischen inklusiver oder regulärer Kindertagespflege.

Der Kostenbeitrag wird per Kostenbeitragsbescheid erhoben. Erhöhungen der Kostenbeitragsätze erfolgen rhythmisiert in Anlehnung an die Erhöhung des Basiswertes des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Wird eine Kindertagespflege auf staatliche oder behördliche Anordnung oder aus anderen Gründen geschlossen, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung des Kostenbeitrages. Näheres regeln Entscheidungen im Einzelfall.

Der Kostenbeitrag kann nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten, außer den in der Satzung vorgegebenen Kostenbeiträgen sind nicht vorgesehen.

15. Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der bzw. des Erziehungsberechtigten ab. Diese suchen bzw. diese sucht daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den Kindertagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen.

Die sorgeberechtigte Person bzw. die sorgeberechtigten Personen unterliegen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 27 BayKiBiG. Es besteht die Verpflichtung, der Kindertagespflegeperson bzw. der Stadt Rosenheim, zur Erfüllung der Aufgaben, die notwendigen Daten im Betreuungsvertrag und in Anträgen ordnungsgemäß mitzuteilen. Ebenso sind Änderungen der Kindertagespflegeperson bzw. der Stadt Rosenheim unverzüglich mitzuteilen.

Die Kindertagespflegeperson hat die Stadt Rosenheim, vertreten durch das Amt für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Kommen die sorgeberechtigten Personen und die Kindertagespflegeperson vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz der dadurch eintretenden Schäden verpflichtet.

Die Angaben aller Beteiligten sind wahrheitsgemäß zu erfolgen. Wissentlich falsche Angaben oder vorsätzliches Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB sind strafbar und können strafrechtlich verfolgt werden.

16. Anzeigepflichtige Krankheiten

Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige Kindertagespflegestelle während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Bei einer ansteckenden Krankheit und ähnlichem im Sinne des § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz ist die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen, in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Erkrankungen sind der Kindertagespflegeperson unverzüglich unter Angaben des Krankheitsgrundes mitzuteilen, ebenso die voraussichtliche Dauer der Erkrankung. Ein altersgerechter und ausreichender Masernschutz des Kindes ist gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vor Betreuungsbeginn nachzuweisen.

17. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Rosenheim für die Kindertagespflege tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

18. Quellen

Wir verweisen auf Informationen zur Kindertagespflege des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Link: <https://tagespflege.bayern.de/>